

Albrecht Joachim Krakevitz von Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Im Nahmen und auff Befehl Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Carl Leopolds ...
Gemachte Veranstaltung In dem Armen-Hause zu Brüel/ Wegen des ...
anzustellenden Gottesdienstes und so weiter Wie dieselbe aufgesetzt und
verordnet**

Rostock: Gedruckt bey Johann Weppling, [1713]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663845336>

Druck Freier  Zugang



879.5

Mk-8795.

~~3269.~~



Im Nahmen und auff Befehl
Sr. Hoch-Fürstl. Durchl.

W E R R N

Carl Leopolds/
Regierenden Herzogen zu

Mecklenburg/
& reliq.

Gemachte Veransta~~ltung~~
In dem

Armen-Hause zu Rostock

Wegen des in dem gedachten Armen-
Hause anzustellenden Gottesdienstes
und so weiter

Wie dieselbe auffgesetzt und verordnet
Von

Dem Superintendente des Mecklenbur-
gischen Kirchen-Kr.

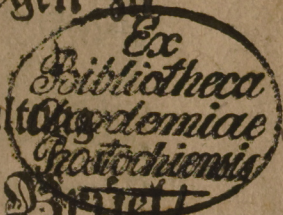
ALB. JOACH. von Krakevitz/
Der Heil. Schrift Doct. P. P. und des Hoch-Fürstl.

Consistorii Assessore.

Anno 1713.

M D C C X I I I

Gedruckt bey Johann Weypling/ Hoch-Fürstlichen
und der Acad. Buchdr.





Nachdem der Durch-
 lauchtigste Fürst und
 Herr / Herr CARL
 LEOPOLD / Herz-
 og zu Mecklenburg/
 Fürst zu Wenden / Swerin und
 Rakeburg / auch Grafe zu Swerin/
 der Lande Rostock und Stargard
 Herr / mein gnädigster Fürst und
 Herr / am 28. September dieses 1713.
 Jahres mir gnädigst *committiret* und
 befohlen / dasjenige / was bißher bey
 dem Hoch-Fürstlichen *Consistorio* we-
 gen der dem Armen . Hause zum
 Brüel von dem verblichenem Herrn
 Wilhelm Ludwig von Koblhans le-
 gerten tausend Reichsthalern gehan-

delt und getrieben/ so zu veranstal-
 te / wie es dem Testament einer Seits
 und der Evangelisch-Lutherschen Re-
 ligion ander Seits am conformisten
 sey / auch ionst mit denen Landes-
 Verfassungen/ so Sr. Hoch-Fürstli-
 chen Durchlaucht. hohes *ius Episcopae*
te und derer Adelichen *Patronat ius*
 betreffen / übereinköme ; so habe mich
 den 5. October zu Bruel eingesun-
 den/und im Rahmen hochgedachter
 Sr. Hoch-Fürstlichen Durchlaucht.
 Herrn CARL LEOPOLD / Her-
 zogen zu Mecklenburg/nachgehendes
 verordnet und festgesetzt.

I. Wann der Patronus des Armen-Hau-
 ses zum Bruel eine arme Person in
 das Armen-Haus setzen will / so wird Eh-
 ren Pastor der Bruelschen Patronat-
 Kirchen von dem Patrono vorher erbe-
 ten/die ins Armen-Haus auffzunehmen-
 de Person ihres Christenthums halber
 zu examiniren/und so derselbe ihres Le-
 bens und Wandels halber etwas unge-
 bührliches wissen sollte / und davon be-
 gläub.

glaubte Nachricht zu geben weiß/so wird dieselbe nicht auffgenommen.

II. Wann die albereit auff- und angenommene Armen sich unziemlich auffführen solten / und etwas Scandaleuses vornehmen/so hat Pastor als Beicht-Vater Freiheit / dieselbe aus Gottes Wort zu bestraffen/und an ihnen zu arbeiten / damit sie von solchem Scandaleusen Unwesen ablassen. Solten aber grosse Crimina und Unthaten/die mehr denn eine wörtliche Straffe verdienen/sich hervor thun/ so bleibt dem Patrono als der Obrigkeit des Orts das Recht / dieselbe gebührend abzustraffen / oder auch nach wohl untersuchter Sachen/sie aus dem Armen-Hause wieder heraufzusetzen.

III. Werden von denen Zinse-Geldern aus dem Kohlhanfischen Legato jährlich 5. Armen 30. Reichsthaler ausgezahlt / also / daß einer jeden armen Person 6. Reichsthaler davon gereicht werden. Der Überschuß aber wird angewendet zum Behuff und Erquickung anderer miserablen Personen / denen davon nach befinden kan etwas gezahlet werden/welches denn die Vorsteher ordentlich zube rechnen/und so wohl die nomina Personarum

rum miserabilum, als auch diem; und das quantum solutum zu specificiren haben. Sonsten kan auch der Ueberfluß zur Erhaltung des Gebäudes/darinn die Armen ihre Wohnung haben/wie auch zur Ankauffung eines Garten angewendet werden.

IV. Wie nun bey solchen Umständen die Jura Patronatus unverlehet bleiben/so wird das Sr. Hoch - Fürstlichen Durchlaucht. dem regierenden Landes - Herrn zustehende hohe jus Episcopale von dem Patrono unterthänigst veneriret / und in allen Stücken gebührender massen erkant/wie davon des Herrn von Freyburg / als jetziger Zeit Patroni eigene Declaration, so im Hoch-Fürstlichen Consistorio auffbehalten wird / satksam zeuget. Solchemnach wird vi juris Episcopalis im Nah-Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. hiemit

V. Wegen des Gottes-Dienstes verordnet/ und zwar in Absicht auff des erblichenen Herrn Wilhelm Ludtwig von Koblhansen Testamentum de dato Lübeck den 19. Maj. Ao. 1698. daß alle Morgen und Abend eine Bethstunde gehalten werde/ darinnen des Morgens der Anfang gemacht wird mit einem Morgen - Liede/
A 3
dar-

darauß wird der Morgen Segen aus et-
nem Buche gelesen/ folget das Vater Un-
ser/ ein Capitel aus der Bibel und ein
Psalm. Worauff dieses Gebeth gespro-
chen wird:

Gütlicher und barmherzi-
ger Gott/ Vater/ Sohn
und heiliger Geist/ wir danken
dir demüthigst/ daß du uns zu
vernünfftigen Menschen er-
schaffen/ erlöset und geheiligt
hast/ deine Güte ist alle Mor-
gen neu/ un̄ deine Treu ist groß
über uns. Gib uns deine Gna-
de/ deine Wohlthaten recht zu-
erkennen/ und dich gebührend
davor zu preisen; laß uns auch
ferner deiner väterlichen Auf-
sicht befohlen seyn/ segne/ schü-
tze und regiere uns/ daß wir

stetes in heiliger Furcht für
 deinen Augen wandeln / recht
 gläuben / Christlich leben / ge-
 dultig leiden und endlich sanfft
 und seelig sterben. Bewahre
 uns heut und allezeit für dem
 Satan und seinen Nachstel-
 lungen / sonderlich für der
 Sünde / damit dieselbe uns
 nicht überwältige / und aus dei-
 ner seeligen Gemeinschaft stof-
 fe / und da wir ja in Sünden
 fielen / so laß uns nicht darinnen
 verharren / sondern richte uns
 durch deine Gnade bald wieder
 auf / und vergib uns alle unsere
 Sünden / damit wir dich je-
 mahlen beleidiget haben. Voll-
 führe

führe das gute Werck in uns
 und allen deinen Kindern/ die
 du wie ein Vater hertzlich lie-
 best/ und laß täglich die Anzahl
 der wahren Gläubigen grösser
 werden durch die Krafft deines
 Wortes. Laß unser Land voll
 deines Segens seyn/ und zeuch
 alle dessen Einwohner durch die
 Seile deiner Liebe zu dir. Laß
 unsern Fürsten als unsern liebē
 Landes Vater Gnade finden
 vor deinem Angesicht/ und gib/
 daß alle Untertanen unter sei-
 ner gesegneten Regierung ein
 gerubiges un stilles Leben füh-
 ren mögen/ in aller Gottseelig-
 keit und Ehrbarkeit. Ver-
 gib

giß auch nicht lieber himlischer
 Vater unsers Patroni und
 aller derer die ihm an-und zu-
 gehören / sondern erfreue sie
 mit Freuden deines Antlizes.
 Thue wol denen die uns wohl-
 thun / und laß das Geschlecht
 derer / die uns in unserer Dürf-
 tigkeit erquickten in Zeit und
 Ewigkeit gesegnet seyn. Aller
 Menschen wollestu dich erbar-
 men / insonderheit aber unsern
 Seelsorger nebst denen sämt-
 lichen Einwohnern dieses Or-
 tes und ganzen Gemeine auch
 der lieben Schul Jugend dir zu
 aller väterlichen Liebe und
 Aufsicht lassen befohlen seyn /
 auch

auch einem jeden helfen / wie
 du weißt und erkennest / daß
 ihm an Seel und Leib kan und
 mag geholffen seyn. Der H^{er}z
 seegne uns und behüte uns / der
 H^{er}z erleuchte sein Angesicht
 über uns und sey uns gnädig /
 der H^{er}z erhebe sein Ange-
 sicht auf uns / und gebe uns
 seinen Frieden. Amen.

Hierauf kan die Morgen-Beth-Stunde mit
 einem Liede geschlossen werden. Des A-
 bends wird die Beth-Stunde mit einem
 Buß - Liede oder vom Christlichen Leben
 und Wandel angefangen / oder sie singen
 auch ein Lied von allgemeiner Noth und
 Elend / darauf wird wieder ein Capitel
 aus der Bibel gelesen und ein Psalm.
 Folget der Abend-Seegen aus einem Bu-
 che / das Vater Unser. Wozu auch fol-
 gendes Gebeth kan gefüget werden :

So

Schliessen wir nunmehr
 ro diesen Tag allergütig-
 ster Gott und Vater; Und
 da wir auch an diesem Tage/
 deine mannigfaltige Güte an
 Seel und Leib gar reichlich ge-
 nossen haben/so danken wir dir
 demüthigst / und von Grund
 unserer Seelen: Wir bekenn-
 en / daß wir viel zu gering
 sind aller der Barmherzigkeit
 und Treue / die du an uns ge-
 than hast. Leben un Wohlthat
 hastu an uns gethan/ und dein
 Aufsehen bewahret unsern
 dem. Insonderheit rühmen
 wir und preisen deine göttliche
 Gedult und Langmüthigkeit/
 daß

daß du um unserer manigfal-
 tigen Sünden und Ubertre-
 tungen Willen uns nicht ver-
 worffen/sondern uns biß diese
 Stunde mit viel Verschonen
 regierest. Ach lieber Vater!
 zeuch deine Hand nicht ab von
 uns/ wie wir es wohl verdie-
 net/ sondern vergib uns alle
 unsere Sünde/um unserß Ver-
 söhners und Heylandes Jesu
 Christi willen. Sey doch fer-
 ner in Gnaden mit uns/ wie
 du vormahls gewesen bist mit
 unsern Vätern/ verlaß uns
 nicht/und ziehe nicht die Hand
 ab/sondern neige unsere Her-
 zen zu dir/daß wir wandeln in
 dei-

deinen Wegen und in deinen
 Geboten. Herr zeige du uns
 deine Wege/ lehre uns deine
 Steige / leite uns in deiner
 Wahrheit und lehre uns/ denn
 du bist ja der Gott / der uns
 hilfst/ täglich harren wir dein.
 Wir flehen für deinem Ange-
 sichte/ sey uns gnädig nach dei-
 nem Worte/ wir sind arm und
 elend/ darum kommen wir zu
 dir/ denn du bist der Gott der
 alle Hülffe thut die im Himmel
 und auf Erden geschiehet. Wir
 bethen aber nicht allein für
 uns / sondern auch für alle
 Menschen/ wie du es uns be-
 fohlen hast. Befehre die Sün-
 der/

91

der / und erhalte in deiner
 Furcht die deinen Nahmen im
 Geist und in der Wahrheit
 anrufen. Laß deine Augen
 Tag und Nacht insonderheit
 offen stehen über unsern lieben
 Landes-Vater/erhöre Ihn in
 seiner Noth/sende Ihm Hülffe
 von deinem Heiligtum/ und
 deine Rechte schütze ihn/ kröne
 ihn mit deiner Gnade wie mit
 einem Schilde / und laß Ihn
 wieder seine Feinde geholffen
 werden. Gedencke auch **D**
Gott im besten unsers Pa-
 trons und seiner Angehöri-
 gen/deine Güte ergieße sich ü-
 ber Ihn/und dein Friede miß-
 se

se sie alleweg erfreuen. Unsere
 Wohlthäter laß durch deine
 Seegens Hand erquicket wer-
 den daß Sie und Ihre Nach-
 kommen seyn und bleiben die
 Geseegneten des HERRN.
 Vergiß nicht treuer GOTT
 und Vater derer die unser ein-
 gedencß gewesen / und vergilt
 Ihnen aus Gnaden Ihren
 Dienst / den Sie aus liebrei-
 chen Herzen geleistet. Beson-
 ders laß das Geschlecht derer
 von Koblhanzen / von dero Se-
 gen uns ein grosses zugeflossen /
 deiner Gnade und Liebe em-
 pfohlen seyn / und vergilt ihnen
 die Liebe / so uns noch täglich
 era

erfreuet. Leite uns alle mit deiner rechten Hand/und gesege unser Stadt und Land/ gib uns allezeit dein heiliges Wort behüt für des Teuffels List und Mord / beschehr ein seeliges Stündelein/auf daß wir ewig bey dir seyn. Amen.

Hierauf kan das Vater Unser nebst dem See-gen gesprochen / und die Beth. Andacht mit einem Abend. Liede beschloffen werden.

VI. Wann auch jährlich nach Inhalt des Testamenti Kohlhanfiani 2. Tage als Buß-Fast-und Beth Tage von denen Armen/die dieser Wohlthat genieffen/zu feyern / und vor die Wohlfahrt derer von Kohlhanfen zu beten verbunden / so hat man vor gut befunden/das an denen gesetzten Tagen Wilhelmi und Ludovici der Gottesdienst in folgender Ordnung verrichtet werde.

An einem jeglichen Buß-Fast-und Bettage wird zweymahl der Gottesdienst gehalten/als Vormittag und Nachmittag.

De

Des Vormittags wird der Anfang gemacht mit dem Liede: Komm Heil. Geist/ darauf folget ein Buß-Lied wie auch das gewöhnliche Buß-Gebet/ welches an denen Buß-Tagen in Mecklenburg pflaget gebetet zu werden/welches der Pastor andächtig und mit denen Armen kintend ihnen vorbetet. Weiter wird gesungen ein Catechismus-Lied/welches sich schicket auff das aus dem Catechismo zu erklärende und zu examinirende Hauptstück. Wann solches zu Ende/ hält Pastor eine ganz kurze Sermon, darinnen die Armen auffgemuntert werden gegen Gott die Wohlthat zu erkennen/welche ihnen sowohl durch die Vorsorge des Herrn Patroni, als durch das Kuhlhansische Legatum erwiesen / wobey rühmlichst der Kuhlhansischen Stiftung gedacht wird/ und die Armen zur Beobachtung ihrer Pflichten ermuntert werden. Darnach wird ein Hauptstück des Catechismi erkläret/ und durch kurze Fragen und Antwort mit denen Armen durchgegangen. Da denn zur Nachricht des Ehren Pastoris dienet / daß die Intention dahin ziehle/ daß jährlich an denen beyden Buß-Tagen der Catechismus ganz absolviret werde / und zwar in der Ordnung / daß am ersten Buß-Tag Vor-

3

mittags

mittags die Lehre von denen heiligen Zehen Geboten/des Nachmittags vom Christlichen Glauben ; Am andern Buß-Tage Vormittags die Lehre vom Gebet des HErrn und dem Sacrament der Heil. Tauffe /des Nachmittags aber vom Ampt der Schlüssel und hochheil. Abendmahl durchgegangen und auffs einfältigste denen Armen beygebracht werde / wozu Ehren Pastor den an seinem Orte recipirten Catechismum gebrauchen kann. Auff solche Art werden die Armen einfältigen Leute mehr Nutzen haben/ als wenn ihnen lange weitläufftge Sermones gehalten würden. Wenn nun solchergestalt ein Hauptstück des Vormittags zu Ende gebracht/so kan der Schluß der Catechisation von dem Prediger mit einem Gebeth gemacht werden/welches er nach seiner Bethgabe selbst formiren kan/ und darinnen Gott so wohl dancken vor die Offenbahrung solcher Lehre / als auch ihn anruffen umb Gnade solcher Lehre nachzukommen. Wie etwa der sehl. Gottes Mann Lutherus dazu gar schöne Anlaß gegeben. T. I. Alt. f. 100. T. VII. f. 442. 476. Hiernechst kan folgendes Gebet kintend von ihnen allen gesprochen werden :

HErr

Herr unser **G**ott / der du
 nicht Lust hast an dem Ver-
 derben der Menschen / sondern
 wie du ihnen Leib und Seel er-
 schaffen hast / also auch für bey-
 des gnädiglichst sorgest / daß sol-
 ches erhalten / und mit deiner
 Güte gesätiget werde. Wir dei-
 ne so hochgewürdigte Kinder er-
 innern uns heute / daß wir schul-
 dig sind deinen Namen zu prei-
 sen / und deine unaussprechliche
 Liebe zu erheben. Denn gleich
 wie du bist der allergütigste und
 liebreichste **G**ott / die Quelle
 des Lebens / der Vater des
 Lichts / von welchem alle gute
 und vollkommene Gaben uns

täglich mitgetheilet werden / so
 erkennen wir nicht weniger / daß
 du seyest der allerweisseste und all-
 mächtige **GOTT** / ein **HERZ** über
 Himel und Erden und über alle
 Creaturen / die in denenselben
 sind / schweben und leben. Nach
 deiner Weißheit und Güte hast
 du vor uns gesorget / und nach
 deiner unumschrenckten Macht
 vormahls gelencket und regie-
 ret das Herze des in unserm
 Vindenden nie zu vergessenden
Wilhelm Ludwig von Kobl-
hanß / daß Er diesem Armen-
 hause ein ansehnliches verma-
 chen / und also unsere Dürfftig-
 keit / durch den von dir Ihm be-
 scher-

scherten Seegen zu hülffe kommen müssen. Dir gebühret o unerforschliches göttliches Wesen Lob und Ehre und Preis und Macht und Gewalt jeko und in alle Ewigkeit. Laß dir doch o du getreuer Menschen-Hüter in Gnaden gefallen unser armes Lobopfer/welches wir dir mit schwacher Zungen bringen/und siehe gnädiglich an unsere Herzen/die wir als dein Eigenthum in Demuth vor dem Thron deiner Heiligkeit niederlegen/voller sehnlichen Wunsche/dasß du dieselben alleine beherrschen und an denenselben dein Wohlgefallen haben mö-

B 3.

gest.

gest. Wir ruffen dich an bey
 herzküniglichen / daß du nach dei-
 ner unveränderlichen Gotttheit
 wollest die uns zu gut gestiftete
 Armen-Berpflegung nicht un-
 vergolten lassen / sondern nach
 deiner unerforschlichen Weiß-
 heit/nach welcher du einem jeg-
 lichen vergilttest nach seinen
 Wercken/auch dem Stifter der-
 selben sie zu statten kommen las-
 sen / insonderheit aber die von
 dem Geschlechte derer von Kohl-
 hansen annoch im Leben seyende
 mit deiner Gnade reichlich ü-
 berschützen / deinen Heil. Geist
 Ihnen mittheilen zur Erkant-
 niß auch Erlangung der wahr-
 haff-

hafftigen himmlischen Güter/
 auch deinem Seegen im Zeitli-
 chen gebieten / daß er nicht von
 ihnen weiche. Deine starcke Got-
 tes Hand beschütze sie an allen
 Orthen wo sie sich auffhalten/
 und laß Ihren Nahmen geeh-
 ret und groß wie vor der Welt
 also auch vor dir seyn. Laß es
 Ihnen an keinem gedenlichen
 Gute mangeln/sondern sey du
 mit Ihnen und mit Ihren Saa-
 men / damit Sie von Zeit zu
 Zeit/von Kind zu Kind rühmen
 können/daß du ihr GOTT seyst.
 Indessen erinnern wir uns gar
 wohl / daß wir dieser und aller
 deiner Wohlthaten ganz un-

würdig sind/indem wir mit un-
 fern vielen und mannigfaltigen
 Sünden dich oft und schwer
 beleidiget haben. Aber ach!
 barmherziger Vater / wir ge-
 denken an diesem Buß-Fast- und
 Beth-Tage an unsere Sünden/
 damit du derselbigen nicht im
 Zorn gedenden mögest. Wir
 demüthigen uns für deinem
 heiligen Angesicht / erkennen
 und bekennen / welchergestalt
 wir so wohl mit Unterlassung
 des Guten / welches wir thun
 sollen / als auch mit würcklicher
 Ausübung des Bösen/welches
 wir hätten lassen sollen / dich
 gröblich beleidiget. Gib uns
 Gnade

Gnade/ daß wir jeko und alle-
zeit unsere Sünden herzlich be-
reuen / und im wahren Glau-
ben unsere Zuflucht nehmen
mögen zu dem Gnaden-Stuhl/
welchen du als eine sichere Zu-
flucht der Sünder in deinem
Worte uns fürgestellet hast.
Schaffe in uns ein reines Her-
ze/und gib uns einen neuen ge-
wissen Geist/verwirff uns nicht
von deinem Angesicht / und
nimm deinen heiligen Geist
nicht von uns / bekehre uns/ so
werden wir bekehret/hilff uns/
so ist uns geholffen. Schreibe
du doch selbst dein Gesetz in un-
ser Herze / und gib uns deinen
Geist

Geist / daß derselbe solche Leute
 aus uns mache / die in deinen
 Geboten wandeln / deine Rech-
 te halten / und darnach thun. Du
 hast uns bishero väterlich ver-
 forget / und ob wir gleich vor
 der Welt arm / elend und ver-
 achtet / so hast du uns dennoch
 nicht verworffen / sondern uns
 an diesem Orthe eine Städte
 gegeben / da unser Fuß ruhen
 kann. Laß doch auch ferner
 deine Barmherzigkeit über uns
 groß seyn / und gedencke unser
 o Gott! im besten. Erhal-
 te uns und diesem gankzen Lan-
 de dein Wort und Heilige Sa-
 cramenta rein und unverfälscht.
 Gib

Gib unsern Gränken Friede/
 und wenn du denselben gege-
 ben/so erhalte uns solchen theu-
 ren Schatz. Gib und sende
 treue Arbeiter in deinen Wein-
 berg / steure und wehre aller
 Macht und Gewalt des bösen
 Geistes. Erhalte uns unsere
 hohe Landes-Obriigkeit nebst
 dem ganken hohen Fürstlichen
 Hause bey allem gedylichen
 Hohergehen/ und gib Gnade
 und Bedeyen zu allen dem
 Lande erspriesslichen Anschlä-
 gen. Sey eine feurige Mau-
 er und starcker Schutz um alle
 und jede Einwohner unsers
 Landes / dabeneben gib deine
 Furcht

Furcht in unser aller Herzen;
 daß wir für dir wandeln und
 fromm seyn. Du wollest auch
 unserer hiesigen Herrschafft
 und Obrigkeit in Gnaden ge-
 denden; und da dieselbe uns
 bis daher unter ihren Flügeln
 Zuversicht finden lassen / also
 auch derselben Hülffe und
 Barmherzigkeit wiederfahren
 lassen / wenn sie deren bedürff-
 tig. Erhalte dieselbe bey gu-
 ter beständiger Gesundheit/
 und allem erspriesslichen Wohl-
 ergehen; damit wir unter De-
 roselben Schutz uns ferner
 wohl befinden mögen. Weil
 aber alle menschliche Hülffe ob-
 ne

ne dich nichts gilt/so bitten wir
 dich demütiglich und in kind-
 lichem Vertrauen/ du wollest
 uns deine arme Kinder mit
 unserer Wohnung und weni-
 ger Habseeligkeit beschirmen
 und bewahren/ unsere geringe
 Nahrung und Gewerbe gnä-
 diglich gedeihen lassen; dich un-
 ser in aller unserer Noth vä-
 terlich annehmen und nicht ver-
 gessen unser **GOTT** zu seyn.
 Wir bitten dich demnach umb
 alles warum du ewiger **GOTT**
 wilt gebeten seyn/ erhöre uns
 der du selber uns also zu be-
 then befohlen. Vater Unser 2c.

Hiernecht kan ein Lied gesungen werden.
 Nach

Nach dessen Endigung der Pastor eine Buß-Collecte bethet und den Seegen spricht. Der Beschluß kan gemacht werden mit dem Liede: Nun dancket alle Gott.

Des Nachmittags wird beyhm Anfang des Gottes-Dienstes gesungen: Nun bitten wir den heiligen Geist. Ferner Vater Unser im Himmelreich/so denn auch ein Buß-Lied. Darauff folget wieder die Erklärung und das Examen eines Haupt-Stückes aus dem Catechismo. Wenn solches geendiget / kan das gewöhnliche Kirchen-Gebeth kntend gebetet werden / worauff das Vater Unser folget. Nach dessen Endigung wird die Litante andächtig gesungen/ mit einer Buß-Collecte und Sprechung des Seegens / wie auch Singung des Liedes: Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß/die Buß und Beth-Andacht im Nahmen Gottes geschlossen.

VII. Zu diesen Übungen der Gottseligkeit wird erfodert eine Bibel/ die allezeit in dem Armen-Hause bleibet/ und von denen Zinsen der Koblhansischen Gelder ange-

angeschaffet wird. Ausser derselben aber/auch ein Gebeth-Buch / aus welchen die Morgen - und Abend - Segen können gebethet werden. Über diese Bücher soll eine jede Persohn des Armen-Hauses von ihren eigenen Geldern ein Gesang-Buch und den Catechismum, welchen Ehren Pastor zu Bruel gebrauchet / sich anschaffen; damit um so viel besser der Gottes - Dienst mit Nutzen der Armen kan bestellet werden.

VIII. Es soll auch Ehren Pastor verbunden seyn/ausser denen beyden jährlichen Beth-Tagen zum öfftern das Armen - Haus zu besuchen/und fleißig sich erkundigen/wie die Armen nach denen Regeln des Christenthums ihr Leben und Wandel führen / so denn auch/wie sie ihre tägliche Beth - Stunden abwarten / und sie jederzeit zu allen guten Christlichen Tugenden treulich ermahnen. Zum wenigsten soll diese Besuchung alle Monath einmahl geschehen.

IX. Vor diese Bemühung sollen dem Pastori an einem jeden Bettage 2. Reichsthaler ausgezahlet werden/ und dem Küster 12. Schil-

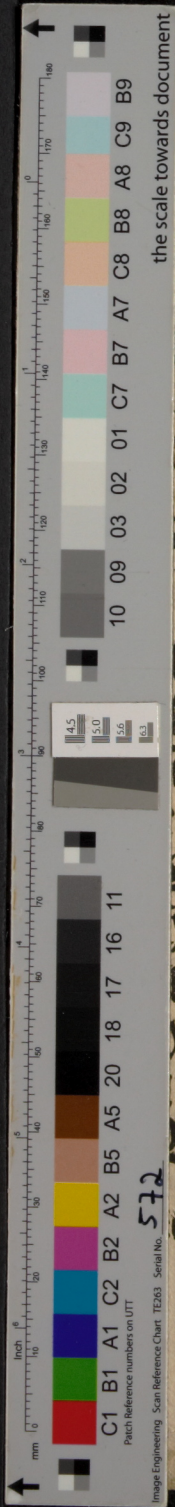
Schilling. Und weil der Herr Patronus berichtet / als wenn die Herrn von Kohlhansen besonders diese Mühe des Herrn Pastoris zu erkennen geneigt wären/so würde auff dem Fall/solches Geld von denen jährlichen Zinsen nicht zu nehmen seyn. Soltten aber die Herrn von Kohlhansen nicht besonders diese dem Ehren Pastori und dem Custodi verwilligte Erkentlichkeit gut thun wollen / so ist das mentionirte aus den jährlichen Zinse-Geldern zu bezahlen.

Und solchergestalt wird hiemit nomine Serenissimi diese Verordnung fest und unverbrüchlich zu behalten beliebet und bestätigtet datum Bruel den 5. Octobr. Ao. 1713.

Albrecht Joachim
von Krafewitz/

Der Heil. Schrift Doctor und Professoer
des geistlichen Gerichts-Rath und
des Meckl. Kirchen-Kreises Super-
intendens.





ult/so bitten wir
ich und in kind
ren/ du wollest
ne Kinder mit
ing und weni
eit beschirmen
unsere geringe
Gewerbe gnä
lassen; dich un
erer Noth vä
n und nicht ver
DEE zu sein
demnach umb
ewiger GOTT
n/ erhöre uns
ns also zu be
Bater Unser ic.

ed gesungen werden.
Nach